

*** Wichtiges für Reisende in Steiermark.**

Das k. u. k. Militärkommando in Graz hat den Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark auf Grund einer Anfrage in Kenntnis gesetzt, daß es in Steiermark keine Verbotzone für den Touristenverkehr gibt. Es ist jedoch für Reisen in ganz Steiermark gegenwärtig der Legitimationszwang eingeführt, weshalb sich die Reisenden zuerst an die Polizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnortes wegen der zur Ausweisleistung erforderlichen Papiere zu wenden haben. Erforderlich ist eine Ausweisleistung, welche erbracht werden kann: 1. Mittelft eines, nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11 oder nach der Verordnung des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jänner 1915, Nr. 285 ausgefertigten, mit der Photographie versehenen Reisepasses, dem von der zuständigen politischen oder landesfürstlichen Polizeibehörde die Klausel beigefügt ist: „Gültig auch für Reisen nach dem Gebiete des südwestlichen Armeebereiches.“ 2. Mittelft einer mit der Photographie versehenen Legitimation für Staats- oder Hofbedienstete, für Staatsbahn- oder Privatbahnbedienstete und deren Angehörige, oder 3. mittelft einer von der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes bzw. in Orten, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser ausgestellten, besonderen Legitimation.